

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 1. August 1932.

Kammer 4.

Prüfnr. 6231.



W i e d e r s c h r i f t .

Anwesend;

Betrifft den Bildstreifen:

a) als Vorsitzender P. Schert.

b) als Beisitzer:

Herr Kraly

Frau Pochhammer

Herr Wienken

Herr Jansen.

c) als Jugendlicher:

Herr Kraetschel.

"Der Fietz-Apparat ein Universal-
Training-Apparat ges. gesch. für
jeden Sportsmann"
Ursprungefirma: Modehaus Renner,

Dresden.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie
befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen:

Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender

länge vorgeführt:

100 m.

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens auch
vor Jugendlichen.

Der Jugendliche wurde gehört.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen
Reiche zugelassen, jedoch mit der Einschränkung, dass er nur vor
männlichen Erwachsenen und männlichen Jugendlichen vorgeführt werden
darf.

Entscheidungsgründe:

Herr Fietz macht seine Übungen in völliger Nacktheit, nur die Genitalien stecken in einer Art von Sport-Suspensorium, das sie wegen seiner zusammenpressenden Form in grosser Deutlichkeit hervortreten lässt und statt der Verhüllung das Verbotene des Anblicks mehr betont. Dieses starke Hervortreten der Geschlechtsteile ist natürlich, das Scham- und Anstandsgefühl verletzend und ist geeignet, öffentliches Aergernis zu erregen.

Bei öffentlichen Sportübungen wird ein solcher "Anzug" als anstössig nicht geduldet, ebenso würde er im Familienbade unmöglich sein, wie auch im Schwimmsport ein dezenter Anzug für beide Geschlechter vorgeschrieben ist. Was aber in der Öffentlichkeit, wo beide Geschlechter sportlich oder als Zuschauer vor treten sind, als anstössig gilt und deshalb verboten ist, muss umso mehr auf einen Bildstreifen geachtet, anstössig und schamverletzend wirken, da hier das Auge in herausfordernder Weise für länger und unabgelenkter auf dieser "Deutlichkeit der Dinge" haften bleibt. Es muss peinigend und das Anstandsgefühl verletzend wirken, wenn beide Geschlechter, namentlich Jugendliche zusammen, dieser Darbietung zusehen. Die Kammer war aber der Überzeugung, dass die Zurschaustellung dieses unbedeckten Mannes nur auf das weibliche Geschlecht das Scham- und Anstandsgefühl verletzend sei und dass in der Hinlenkung der Phantasie auf die kräftigen Geschlechtsformen des Mannes ein erotischer und sexueller Anreiz gegeben würde, der entseittlichend zu wirken imstande sei, ganz besonders bei jugendlichen weiblichen Personen, während dieses bei männlichen Jugendlichen allein verneint werden konnte. - Der Gegenwart der wünschenswerten praktischen Verwendung des Apparates muss zurücktreten gegenüber der moralischen Schädigung des weiblichen Geschlechts, zumal er für dieses

in der Praxis eine geringere Bedeutung hat.-

Grundsätzlich musste sich die Kammer entscheiden, ob für diesen Reklamefilm der § 2 des Lichtspielgesetzes Anwendung finden könnte, d. h. ob es sich um einen Bildstreifen von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung handle, der zur Vorführung vor bestimmten Personalkreisen zugelassen werden könnte.- Die Kammer bejahte diese Frage. Körperkultur und Sport haben zum Zweck der Gesundheit und Stärkung des Körpers eine wissenschaftliche Bedeutung erhalten. Der Zweck der Wissenschaftlichkeit ist auch bei der Vorführung dieses Apparates zu erkennen, da er das Ergebnis einer sportwissenschaftlichen und anatomischen Forschung sei und durchaus belehrenden und erzieherischen Zwecke verfolge im Gegensatz zu Unterhaltungszwecken.-

Die Kammer kam daher in Würdigung des § 2 des Lichtspielgesetzes zu der Entscheidung, den Bildstreifen zur öffentlichen Vorführung nur vor bestimmten Personalkreisen zuzulassen und zwar nur zur Vorführung vor männlichen Personen jeden Alters.

gez. W i c h e r t .

Gegen diese Entscheidung legte Frau Mellini
Beschwerde ein.

